



Leitfaden für das Fachverfahren elektronische Nachweisübermittlung Gesundheitsfachberufe (eNÜG) für freiberuflich tätige und praxisanleitende Hebammen

Das Fachverfahren eNÜG dient der elektronischen Anzeige Ihrer beruflichen Tätigkeit und dem Nachweis Ihrer Fortbildungsverpflichtungen gemäß HebBO NRW und HebStPrV.

1. Registrierung und erste Schritte

Die Registrierung erfolgt zentral über das Serviceportal NRW.

- **Portal-Link:** <https://dpa.nrw.de>
- **Account-Typ:** Wählen Sie bei der Erstregistrierung unter „Angaben zum Anstellungsverhältnis“ die **Art: Freiberufler**. Dies wird auch empfohlen, wenn Sie parallel angestellt sind.
- **Aktivierung:** Nach der Registrierung erhalten Sie eine E-Mail mit Zugangsdaten. Folgen Sie dem Link und vergeben Sie ein neues Passwort. (Prüfen Sie ggf. den Spam-Ordner).
- **Mehrfachtätigkeit:** Arbeiten Sie in mehreren Regierungsbezirken oder bei verschiedenen Arbeitgebern, ist **keine doppelte Registrierung** erforderlich. Nutzen Sie das Feld „Person arbeitet in folgenden weiteren Einrichtungen“.

2. Stammdaten anlegen

In den Stammdaten werden Ihre grundlegenden beruflichen Informationen hinterlegt.

- **Anschrift:** Geben Sie bei einer freiberuflichen Tätigkeit Ihre **Privatanschrift oder die Adresse der Hebammenpraxis** an.
Ausländischer Wohnsitz – siehe FAQ unter Punkt Nr. 8.

- **Berufserlaubnis:**
 - Das Ausstellungsdatum entspricht dem Unterschriftsdatum auf Ihrer Urkunde. Verwenden Sie bei der Wirkungsurkunde bitte das Datum, an dem Ihre Erlaubnis wirksam wird (Beginn der Gültigkeit).
 - Laden Sie die Berufserlaubnis hoch.
- **Haftpflichtversicherung:** Bei freiberuflicher Tätigkeit ist der Upload eines aktuellen Versicherungsnachweises verpflichtend.
- **Änderungen:** Fast alle Daten (außer dem Geburtsnamen) können später geändert werden. Nutzen Sie dazu unten auf der Seite den Button „Datensatz zur Bearbeitung freischalten“.

3. Jährliche Tätigkeitsanzeigen (§ 8 HebBO NRW)

Gemäß § 8 HebBO NRW und § 1a GBerG besteht eine Meldepflicht für Ihre berufliche Ausübung.

- **Fristen:** Die Anzeige muss erstmals bei Beginn der Tätigkeit und danach **jährlich bis zum 31. Januar** für das vorangegangene Kalenderjahr erfolgen.
- **Tätigkeitsumfang:** Geben Sie die Anteile Ihrer Tätigkeit in den Bereichen Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett an. Die Gesamtsumme muss **exakt 100 %** ergeben – dies gilt auch bei einer Teilzeitbeschäftigung. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den FAQ unter Punkt Nr. 8.
- **Unterbrechungen:** Falls Sie Ihre Tätigkeit für ein **gesamtes Kalenderjahr** unterbrechen (z. B. Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit), aktivieren Sie den Reiter „Längerfristige Tätigkeitsunterbrechung“ auf „Ja“ und laden Sie Nachweise hoch. Wenn Sie für mehrere Jahre Ihre Tätigkeit z.B. wegen Elternzeit unterbrechen, dann müssen Sie für jedes Jahr eine "Längerfristige Tätigkeitsunterbrechung" angeben. Sobald Sie zumindest zeitweise in dem betreffenden Jahr als Hebamme tätig waren, verneinen Sie bitte die Frage.

4. Fortbildungsnachweise (§ 7 HebBO NRW)

Hebammen sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden und dies nachzuweisen.

- **Zyklus:** 60 Fortbildungsstunden à 45 Minuten innerhalb von 3 Jahren.
- **Pflichtanteil:** Davon müssen **20 Stunden auf das Notfallmanagement** entfallen (**kein** digitales Fortbildungsformat)
- Berufspädagogische Fortbildungsstunden können als berufliche Fortbildungsstunden angerechnet werden (Achtung: nicht umgekehrt!), jedoch nicht als Notfallstunden.

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung	Beginn Nachweiszeitraum
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung bis 31.12.2023	01.01.2024
Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder Beginn der Berufstätigkeit in NRW nach dem 31.12.2023	jeweils am 01.01. des Folgejahres <u>Beispiel:</u> Wurde die Erlaubnis zum 01.06. ausgestellt, beginnt der Nachweiszeitraum am 01.01.2026.

- **Eingabe:** Sie können Nachweise jederzeit einzeln zwischenspeichern. Wir empfehlen Ihnen mehrere Nachweise in einer Datei hochzuladen. Die endgültige „Freigabe“ zur Prüfung durch die Bezirksregierung ist jedoch erst möglich, wenn die vollen 60 Stunden erreicht sind. Bitte beachten Sie, dass Sie auch 20 Notfallmanagementstunden absolviert und eingetragen haben, da sonst der Antrag auf unvollständig gesetzt werden muss.
- **Ruhen der Pflicht:** Auf Antrag kann die Fortbildungspflicht bei Elternzeit oder längerer Arbeitsunfähigkeit (ab 3 Monaten) ruhen. Details zum Ablauf finden Sie in den **FAQs unter Punkt 8**.

5. Besonderheiten für praxisanleitende Hebammen

Für die Praxisanleitung gelten zusätzliche Anforderungen gemäß §§ 10, 59 HebStPrV.

- **Qualifikation:** Erforderlich sind eine Berufserlaubnis, 2 Jahre Berufserfahrung und eine berufspädagogische Zusatzqualifikation (300 Stunden).
- **Fortbildungspflicht:** Praxisanleitende Hebammen müssen **72 Stunden** berufspädagogische Fortbildungsstunden in 3 Jahren nachweisen. Der erste Nachweiszeitraum beginnt am 01.01. des Folgejahres nach Erhalt der Qualifikation.

6. Beendigung der Tätigkeit

Wenn Sie Ihre Tätigkeit dauerhaft aufgeben oder Ihre freiberufliche Tätigkeit beenden:

1. Stammdaten > Name > ganz unten: „**Personendatensatz entfernen**“.
2. Grund: „Nicht mehr freiberuflich tätig“.
3. Enddatum eingeben und mit „**Freiberufliche Tätigkeit abmelden**“ bestätigen.

7. Wichtige technische Hinweise

- **Dateiformate:** Erlaubt sind **PDF, PNG, JPEG und JPG**.
- **HEIC-Problematik:** Smartphones (besonders iPhones) speichern Bilder oft im HEIC-Format. Dieses kann das System nicht lesen. Bitte wandeln Sie diese vor dem Upload in PDF oder JPG um.
- Es können Dateien einer maximalen Größe von 10 MB hochgeladen werden. Sofern diese Dateigröße überschritten wird, bitte die Datei komprimiert hochladen.
- **Status-Überprüfung:** Achten Sie auf den Status Ihres Datensatzes (Neu, Freigegeben, Qualifikation erfüllt/nicht erfüllt/unvollständig). Bei Ablehnungen finden Sie die Begründung der Bezirksregierung direkt im System.

- **Datenschutz:** Schwärzen Sie auf Nachweisen (AU, Bescheide) alle privaten Daten, die nicht für den Zeitraum-Nachweis relevant sind.
- **Wichtig:** Sobald Sie Ihren Fortbildungszeitraum oder Ihre Tätigkeitsanzeige zur Prüfung eingereicht haben, sind keine Änderungen oder Ergänzungen mehr möglich, bis wir über Ihren Antrag entschieden haben.

8. Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Beschäftigungsverhältnis

- **Gibt es unterschiedliche Handhabungen bei Teilzeitbeschäftigten?**

Nein. Für Teilzeitbeschäftigte gelten dieselben Anforderungen wie für Vollzeitbeschäftigte. Dies betrifft sowohl die Aufteilung des Tätigkeitsumfangs (Gesamtsumme 100%) als auch die Fortbildungspflicht und die Pflicht zum Hochladen eines Tätigkeitsnachweises.

System & Technische Fehler

- **Wie soll ich vorgehen, wenn mir ein falscher Fortbildungszeitraum angezeigt wird?**

Sofern Sie Ihre Tätigkeit als Hebamme in NRW vor dem 31.12.2023 aufgenommen haben, muss Ihr erster Fortbildungszeitraum für die Beruflichen Fortbildungen auf den Zeitraum vom 01.01.2024 – 31.12.2026 datiert sein. Sollte ein abweichender Zeitraum angezeigt werden, so liegt ein technischer Fehler vor.

In diesem Fall gehen Sie wie folgt vor:

Senden Sie uns zunächst eine E-Mail an 24-GFB@bezreg-koeln.nrw.de mit dem entsprechenden Sachverhalt

Im weiteren Verlauf deaktivieren wir Ihre Beruflichen Fortbildungen, sodass sich der richtige Fortbildungszeitraum beim erneuten Anlegen des Eintrags für die Beruflichen Fortbildungen generiert

Es ist zu beachten, dass durch das Deaktivieren der Beruflichen Fortbildungen sämtliche hochgeladenen Dokumente gelöscht werden und später von Ihnen erneut eingetragen werden müssen. Aus diesem Grund ist es ratsam, die bisher hochgeladenen Dokumente auf Ihrem Endgerät zu speichern, bevor Sie uns Ihre E-Mail mit der Meldung zusenden. Nach Deaktivierung des Eintrags Ihrer

Beruflichen Fortbildungen können Sie einen neuen Eintrag für Berufliche Fortbildungen anlegen, unter welchem Sie Ihre Fortbildungen einpflegen können.

Unterbrechung der Tätigkeit

- **Wie verhalte ich mich bei einer Tätigkeitsunterbrechung von mindestens drei Monaten bezüglich der Fortbildungspflicht?**

Eintragung der Fortbildungen:

Sofern Sie Ihre Tätigkeit für mindestens 3 Monate unterbrochen haben, müssen Sie den Grund der Unterbrechung (z.B. Elternzeit oder Arbeitsunfähigkeit) angeben und entsprechende Nachweise hochladen.

Für Ihre **Berufliche Fortbildungspflicht** gilt, dass Sie für jeden vollen Monat Ihrer Tätigkeitsunterbrechung für 1,67 Fortbildungsstunden (davon 0,56 Stunden im Notfallmanagement) von der Fortbildungspflicht entbunden werden. Diese können Sie, auf volle Stunden abgerundet, für den gesamten Zeitraum Ihrer Unterbrechung eintragen.

Beispiel: Besteht eine Tätigkeitsunterbrechung von insgesamt 3 Monaten, reduziert sich Ihre Fortbildungspflicht um 5 Stunden (3 Monate x 1,67 Stunden = 5,01 Stunden, abgerundet 5,00 Stunden), davon eine Stunde auf dem Gebiet des Notfallmanagements (3 Monate x 0,56 Stunden = 1,67, bzw. abgerundet 1 Stunde).

In jedem Fall ist zu beachten, dass eine Entbindung von der Fortbildungspflicht nur dann möglich ist, wenn die Tätigkeitsunterbrechung drei Monate überschreitet (Beispiel: 05.01. bis 20.04. = drei Monate überschritten).

Wenn Sie als Praxisanleitung tätig sind und eine Tätigkeitsunterbrechung von **mindestens drei, aber maximal sechs Monaten** haben, betrifft dies Ihre **berufspädagogische Fortbildungspflicht** im Rahmen einer Einzelfallregelung.

Bitte informieren Sie uns in diesem Fall per E-Mail unter:

24-GFB@bezreg-koeln.nrw.de

Bei einer Abwesenheit von **mehr als sechs Monaten** innerhalb eines Kalenderjahres entfällt die **berufspädagogische Fortbildungspflicht** für das entsprechende Kalenderjahr.

Stammdaten

- **Wie lege ich meine Stammdaten bei einer freiberuflichen Tätigkeit und einem ausländischen Wohnsitz an?**

Da das System aktuell nur deutsche Adressformate unterstützt, hinterlegen Sie in den Stammdaten bitte die Anschrift der Bezirksregierung:

- **Adresse:** Zeughausstr. 2-8, 50667 Köln
- **Wichtig:** Ihre tatsächliche ausländische Adresse muss jedoch auf mindestens einem einzureichenden Nachweisen (z. B. der Bestätigung Ihrer Berufshaftpflichtversicherung) korrekt aufgeführt sein.